



## **satzung**

geändert laut Mitgliederversammlung vom 18.04.2015 in Hannover

Naturschutzverband Niedersachsen e.V.  
Vereinigung niedersächsischer Natur- und Umweltschutzorganisationen Anerkannter Verband  
gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz  
Gegründet am 5. Juni 1983 in Schwarmstedt

Landesgeschäftsstelle: Naturschutzverband  
Niedersachsen e.V. Gartenweg 5  
26203 Wardenburg  
Telefon: 04407/8088  
Telefax: 04407/6760

Landesbüro Hannover: Naturschutzverband  
Niedersachsen e.V. Alleestraße 1  
30167 Hannover Telefon:  
0511/7000200 Telefax:  
0511/704533

Beitrags- und Spendenkonto des NVN:  
Norddeutsche Landesbank Hannover IBAN:  
DE50 2505 0000 0101 0255 67 BIC:  
NOLADE2HXXX

**Die aktuelle Fassung der Satzung wurde von der ordentlichen Jahresvertreterversammlung des NVN am 18.04.2015 in Hannover beschlossen. Die Änderungen werden gem. Beschluss in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.**

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Naturschutzverband Niedersachsen“ (abgekürzt NVN). Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und soll im Vereinsregister eingetragen sein. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Land Niedersachsen und angrenzende Gebiete. Es ist eine selbständige und rechtsfähige Vereinigung.

## § 2 Verbandsziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Verbandes ist es, den Natur- und Umweltschutz zu fördern und zu koordinieren durch Zusammenschluss auf diesem Gebiet in Niedersachsen tätiger Organisationen sowie durch Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Natur- und Umweltschutzverbänden.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Land Niedersachsen und auf benachbarte Gebiete. Sie kann von Fall zu Fall ausgedehnt werden auf landschaftsökologische Schwerpunkte in Norddeutschland und in den neuen Bundesländern.
- (3) Der Naturschutzverband hat darüber hinaus die Aufgabe,
  - Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Ökologie und Tierschutz durch alle geeigneten, dem Verband zu Gebote stehenden Mittel auf wissenschaftlicher Grundlage zu fördern,
  - die Kenntnis der Umweltgefährdung in der Öffentlichkeit zu verbreiten,
  - Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, landesweit und sachverständig zu begleiten, Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete

Pflanzen- und Tierarten zu entwickeln und auf ihre Verwirklichung zu drängen.

- (4) Der Naturschutzverband setzt sich ein für
  - die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensgrundlagen, für eine artenreiche, menschenwürdige Umwelt und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  - die Erforschung von Umwelt und Umweltbeziehungen natürlicher Organismen einschließlich des Menschen,
  - die Erstellung und Vermittlung von Umweltverträglichkeitsgutachten, Ökokatastern und ökologischen Bestandsaufnahmen sowie für deren Durchsetzung gegenüber verantwortlichen Politikern, Verwaltungen und Institutionen,
  - die ökologisch orientierte Ausbildung in den Schulen, Hochschulen und Universitäten des Landes,
  - die Förderung der Naturbeobachtung und des Verständnisses gegenüber Umweltfragen in der Jugend- und Erwachsenenbildung,
  - Informations- und Fortbildungsveranstaltungen wie Vorträge, Exkursionen und Wanderungen, Seminare, Fachtagungen, internationale wissenschaftliche Kongresse, Jugendlager und Ausstellungen,
  - den Erwerb vereinseigener bzw. die Anpachtung ökologisch wertvoller Flächen sowie für die Schaffung von Stiftungen und Bereitstellung von Spenden sowie Zuschüssen der öffentlichen Hand, die den Zielen des Umwelt- und Landschaftsschutzes dienen und dafür verausgabt werden.
- (5) Der Naturschutzverband verfolgt diese Ziele, indem er
  - den gesetzlichen Entscheidungsgremien Hinweise und Argumente gibt,

- bei den Gebietskörperschaften auf hinreichende Kontrollen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Areale sowie auf die Einhaltung naturschutzgewichtiger Gesetze und Bestimmungen drängt,
- ständigen Kontakt zu allen Institutionen, Gremien und Persönlichkeiten hält, die auf die Gesundheit der Landschaft und ihre Lebensgemeinschaften einschließlich des Menschen Einfluss nehmen,
- Maßnahmen entgegentritt, die dem Landschaftsbild, der Landschaftsgesundheit oder der Erholungswirksamkeit für alle standorttypischen Organismen und für den Menschen abträglich sind,
- Vorschläge zur Unterschutzstellung vernetzter ökologischer Systeme und großflächiger Naturkorridore erarbeitet und deren Sicherstellung beantragt,
- die Mitwirkung von Vereinen und anderen juristischen Personen bei der Betreuung von geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturparks beantragt sowie die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Artenschutzes fördert, Publikationen aller Art zum Umwelt- und Naturschutz herausgibt, einen Informations-, Presse- und Archivdienst betreibt.

(6) Der Naturschutzverband steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und überkonfessionell.

(7) Der Verband kann sich zur Erfüllung der gesetzten Ziele mit anderen Organisationen zusammenschließen oder sich ihnen auf nationaler oder internationaler Ebene anschließen, soweit sie dieselben Ziele verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung vom 16. März 1976. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile

und haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstands ersetzt werden. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Ansätze des verabschiedeten Haushaltsplanes getätigt werden. Liegt ein solcher noch nicht vor, kann im Vorgriff monatlich höchstens ein Zwölftel der Ansätze des Haushaltsplanes des Vorjahres in Anspruch genommen werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verband setzt sich zusammen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) korporativen Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern.

(1) Ordentliches Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes unterstützen wollen. Korporative Mitglieder können eingetragene Natur- und Umweltschutzvereine, wissenschaftliche Institutionen und Körperschaften sein, die im Sinne von § 2 tätig sind, auf innere Demokratie und nicht gegen die Prinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Sind bereits jeweils höhere Organisationsebenen eines Verbandes Mitglied im NVN, sind neue Mitgliedschaften einer Unterorganisation dieses Verbandes nicht mehr möglich. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur Förderung des NVN Beiträge zu zahlen bereit sind.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den NVN ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Vereine legen die gültige Satzung und einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister vor. Mit dem Antrag wird die Satzung des NVN anerkannt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) a) Der Verband untergliedert sich in Orts-, Kreis- und Bezirksgruppen. Gründung und Änderung dieser Untergliederung bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Sofern keine Orts- bzw. Kreisgruppen be-

stehen, gehören die Mitglieder der zuständigen Kreis- bzw. Bezirksgruppe an.

- b) Eine Untergliederung ist in allen Angelegenheiten, die die Mitwirkung im Verband nach § 29 (1) Bundesnaturschutzgesetz betreffen, an die Beschlüsse und Weisungen des Verbandes gebunden. Das gilt auch für sonstige Tätigkeiten und Erklärungen im Namen des NVN.
  - c) Die Untergliederungen können die Eigenschaft selbständiger, rechtsfähiger Vereine haben, deren Satzung vom Vorstand des Verbandes gebilligt werden muss. Für sie gelten die zu b) genannten Bedingungen gleichermaßen.
  - d) Korporative Mitglieder können als eine zu a) genannte Gruppe des NVN vom Vorstand anerkannt werden.
  - e) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, für Zwecke des NVN in ihrem Bereich tätig zu werden. Um Überschneidungen zu vermeiden, werden die Mitglieder sich gegenseitig informieren und gegebenenfalls absprechen.
  - f) Die Mitglieder erklären sich zueinander Unterstützung in ihrer Arbeit bereit. Etwaige Meinungsverschiedenheiten untereinander werden sie, sofern sie Fragen des Naturschutzes betreffen, intern über den Vorstand des NVN zu regeln versuchen.
- (4) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Umlagen werden von der Vertreterversammlung festgesetzt. Ordentliche Mitglieder müssen, sofern sie ein Verein sind, einen mitgliederabhängigen Beitrag abführen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und ist innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, mit Auflösung des korporativen Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Beitrag ist für das laufende Jahr ganz zu zahlen.

- (6) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt. Dies gilt auch, wenn zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht gezahlt worden sind. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der zuständigen Untergliederung, was schriftlich erfolgen kann, der Vorstand des NVN. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den NVN-Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (7) Über die Beschwerde entscheidet der NVN-Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von einem Monat Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Vertreterversammlung. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses bis zur etwaigen Entscheidung der Vertreterversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (8) Personen, die sich um die Bestrebungen des NVN besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe**

Organe des Naturschutzverbandes Niedersachsen sind

- a) die Vertreterversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den Vertretern der Kreis- und Bezirksgruppen. Die nicht in einer Kreisgruppe organisierten Mitglieder werden durch die zuständige Bezirksgruppe vertreten. Jede dieser Untergliederungen entsendet einen stimmberechtigten Vertreter (Sprecher). Jeder Sprecher hat zwei Stellvertreter. Vertreter, die mehr als 250

Mitglieder einer Untergliederung vertreten, haben für jede angefangenen weiteren 250 Mitglieder eine weitere Stimme, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 Stimmen. Korporative Mitglieder haben ein den Untergliederungen entsprechendes Stimmrecht.

- (2) Die ordentliche Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können von den Untergliederungen bis spätestens fünf Tage vor der Vertreterversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Einladungen und sonstige schriftliche Mitteilungen sind rechtswirksam, wenn sie an die letzte an den NVN mitgeteilte Adresse abgesandt worden sind.
- (4) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Der Beratungsgegenstand ist anzugeben.
- (5) Die Vertreterversammlungen sind für alle Mitglieder des NVN offen.
- (6) Die Vertreterversammlung kann die Entscheidung über alle Fragen an sich ziehen. Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Entgegennahme des Kassenberichts und des Prüfungsberichts,
  - d) Verabschiedung des vom Vorstand eingebrachten Haushaltsvoranschlags,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren,
  - f) Änderung der Satzung,

- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Festsetzung der Beiträge,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

- (1) Über jede Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser wird die Antragsberechtigung zur Vertreterversammlung sowie deren Gang geregelt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist stets beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlussfassung in der Vertreterversammlung erfolgt offen. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dieses beantragt wird.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus :

dem/der Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern.

- (1) Die Aufgabenverteilung unter den Beisitzern (Rechnungsführung, Schriftführung und Pressesprecher/in) wird durch den Vorstand in der ersten, auf die Versammlung folgenden Vorstandssitzung festgelegt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die drei Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Je zwei Vorstandsmitglieder sollten aus einem der vier niedersächsischen Regionen ( ehemals Regierungsbezirke) kommen.

- (4) Der Vorstand trifft innerhalb des von der Vertreterversammlung gesetzten Rahmens die notwendigen Beschlüsse. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dabei muss von jedem Vorstandsmitglied ein Votum abgegeben werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder können gemäß Ehrenamtsstärkungsgesetz seit dem 1.3. 2013 für ihre Tätigkeit ein Entgelt erhalten, welches auch pauschalisiert werden kann. Über die Höhe des Entgeldes für die Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Besondere Auslagen wie z.B. Reisekosten, können in nachgewiesener Höhe - höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes – ersetzt werden.

können eine Landesgeschäftsstelle, ein Landesbüro und Regionalbüros eingerichtet wer-

## **§ 9 Fachgruppen und Beauftragte**

Die Fachgruppen (Arbeitskreise) und Beauftragten mit beratender Tätigkeit werden von der Vertreterversammlung eingesetzt und abberufen. Der Vorstand kann diese nötigenfalls vorläufig bestellen. Mitglieder der Fachgruppen sind die für diesen Zweck von den Untergliederungen benannten Personen und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen. Das Stimmrecht der Untergliederungen regelt § 7. Fachleute von außen können hinzugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht. Jede Fachgruppe kann aus ihrer Mitte eine(n) Sprecher/Sprecherin und eine(n) stellvertretene(n) Sprecher/Sprecherin wählen. Im übrigen regeln die Fachgruppen ihre Verfahren selbst. Fachgruppen dürfen von den Prinzipien der Satzung nicht abweichen.

Beauftragte sind im Rahmen der Satzung an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte

den. Alternativ kann die Geschäftsstelle einer Mitgliedsorganisation vom Vorstand mit der Führung der Geschäfte beauftragt werden.

- (2) Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge oder Umlagen, Spenden und Bußgel- der sowie Zuschüsse der öffentlichen Hand aufgebracht.
- (3) Der Vorstand kann den/die hauptamtliche(n) oder nebenamtliche(n) Landesgeschäftsführer/ Landesgeschäftsführerin bestellen. Sein/ Ihr Aufgabenbereich bestimmt sich nach dem Anstellungsvertrag. Der Landesgeschäftsführer/Die Landesgeschäftsführerin ist für die Ausführung der Verbandsbeschlüsse verantwortlich.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Vertreterversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der/sind die zu ändernde(n) Paragraph(en) der Satzung in der Tagesordnung anzugeben oder als Anlage beizufügen. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen anwesender Stimmberechtigter.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt in geheimer Abstimmung die Vertreterversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen erschienenen stimmberechtigter Mitglieder. Bei der Einladung zur Vertreterversammlung ist die beabsichtigte Auflösung in der Tagesordnung anzugeben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die bei der Bezirksregierung Weser-Ems (Nachfolgeorganisation Regierungsvertretung Weser-Ems) eingetragene Stiftung NATUR, Friedrichstraße 43, D-26203 Wardenburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen ihrer Stiftungsaufgaben verwendet.





